



**BEITRAGSSATZUNG**  
**für die Verbesserung und Erneuerung**  
**der Entwässerungseinrichtung**  
**der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge**  
**(VES-EWS)**  
**vom 13.10.2022**

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge

§ 1  
Beitragserhebung

Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Goldmühl, Bärnreuth, Heinersreuth, Bruckmühle, Hinterröhrenhof, Escherlich, Juliusthal, Formenmühle, Schmelz, Föllmarsberg, Vorderröhrenhof, Frankenhammer durch folgende Maßnahmen:

Sanierung (Ertüchtigung und Erweiterung) der Kläranlage Bad Berneck mit einer künftigen Ausbaugröße von 5.000 Einwohnerwerten (EW) gemäß Planung des Ingenieurbüros Miller, Nürnberg vom 11.11.2019; welche durch Beschluss des Stadtrates genehmigt wurde und Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Sanierungsplanung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines neuen Betriebsgebäudes (Schaltwarte mit Aufenthaltsraum, Labor, E-Raum mit E-Unterverteilung, Wasch- und Umkleideraum, WC, Werkstatt/Lager) mit Maschinenraum (mechanische Reinigungsstufe, Schlammmentwässerung und Betriebswasseranlage) sowie Schlammklärplatz
- Errichtung eines neuen Zulaufkanals einschl. Einlaufbauwerk vom Trennbauwerk bis zur Kompaktanlage; Installation einer Durchflussmessung und eines Elektroschiebers zur Drosselung der Wassermenge
- Installation/Erneuerung - Mechanischer Teil:
  - Installation Rechen-/Kompaktanlage
  - Installation belüfteter Sandfang als Kompaktanlage einschließlich Sandwaschanlage
- Installation/Erneuerung - Biologischer Teil:
  - Sanierung und Umbau der bestehenden Kombibecken einschließlich Mittelbauwerk (Belebungs- und Nachklärbecken) - Installation von Flächenbelüftern einschließlich Errichtung einer Gebläsestation im Betriebsgebäude, MSR-Technik, Trennwände, Absturzsicherung, Betonsanierung, Erneuerung Rundräumer, Tauchwand und Ablaufgerinne samt zugehöriger Leitungsinstallation
  - Optimierung/Sanierung der Schneckenpumpen

- Errichtung Mess- und Fällmittelstation sowie stationäre Schlammentwässerung (Schneckenpresse)
- Rückbau der ehemaligen Betriebsgebäude und -anlagen einschließlich Schlammbehälter
- Anlage und Errichtung der Verkehrsflächen, Einzäunung, Tore und notwendige landschaftspflegerische Maßnahmen

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Stadt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 qm, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 qm begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone,

Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Absatzes 1.

## § 6 Beitragssatz

(1) Der durch die Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes beträgt voraussichtlich 3.476.112 €. Dieser wird nach der Summe der Grundstücks- und Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Abs.1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art.5 Abs.4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs.1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,45 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	3,82 €.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## § 7 Fälligkeit

Der vorläufige Beitrag wird in drei Raten erhoben. Die erste Rate in Höhe von 60 % wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides und die zweite Rate in Höhe von 20 % zum 30.09.2023 fällig. Die dritte Rate in Höhe von 20 % zum 30.09.2024 fällig.

## § 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## § 9 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Berneck i.Fichtelgebirge, 02.11.2022  
Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge



Zinnert  
Erster Bürgermeister